

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Kludenbach vom 17.07.2018

Der Ortsgemeinderat hat 7 Mitglieder.

Anwesend waren

Unter dem Vorsitz von

Walter Kuhn	Ortsbürgermeister
Stephan Marx	Beigeordneter und Ratsmitglied
Winfried Bauer	Ratsmitglied
Andreas Dahl	Ratsmitglied
Thomas Ewein	Ratsmitglied
Gerd Kaufmann	Ratsmitglied
Axel Konrad	Ratsmitglied

Es fehlte entschuldigt: Gerd Kaufmann

Ferner anwesend:

Die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit wurden festgestellt, Einwände gab es nicht.

Tagesordnung

1. Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 16.04.2018 wurde einstimmig angenommen.

2. Durchführung von Baumkontrollen

a) Übertragung der Baumkontrollen auf den Forstzweckverband

Mit Schreiben vom 30.04.2018 hat die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg die beabsichtigte Vorgehensweise bei der Durchführung von Baumkontrollen erläutert. Das Schreiben wurde - den Mitgliedern des Ortsgemeinderates übersandt / in der Sitzung verlesen -.

In Absprache mit dem Forstamt Simmern ist beabsichtigt, die Baumkontrollen durch Forstwirte des Forstzweckverbandes (FZV) durchführen zu lassen. Neben den Baumkontrollen sollen von den Forstwirten auch evtl. notwendige Folgearbeiten (Entfernung von Totholz, Rückschnitte, Fällungen etc.) durchgeführt werden. Die notwendigen Kosten für die entsprechenden Schulungen (Qualifikation als Baumkontrolleur, Führerschein für Hubsteiger etc.) betragen ca. 3.000 €. Diese Kosten sind von der Verbandsgemeinde und den Ortsgemeinden zu tragen, die sich für eine Beteiligung entscheiden. Die Kosten für die Baumkontrollen werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet, wobei für 2018 von einem Stundensatz von 42 € zzgl. MWSt. ausgegangen wird.

Die Anschaffung von Schutzkleidung und eines Transportfahrzeuges war vom FZV ohnehin geplant. Die neuen Tätigkeiten für die Baumkontrollen und die Folgearbeiten wirken sich

positiv auf die Produktivstunden innerhalb des FZV aus, so dass am Ende des Jahres keine so hohen Beträge mehr nachgezahlt werden müssen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei einer Übertragung der Baumkontrollen auf den FZV die Haftung für die Baumkontrollen nach wie vor bei der Ortsgemeinde verbleibt. Sie ist weiterhin dafür verantwortlich, welche Bäume für die Baumkontrollen gemeldet werden und ob und in welchem Umfang eine ggf. erforderliche Begutachtung bzw. erforderliche Folgearbeiten durchgeführt werden. Es erfolgt keine Übertragung des Haftungsrisikos auf den FZV. Der FZV trägt die Verantwortung dafür, dass die Baumkontrollen gemäß der FLL-Baumkontrollrichtlinie durchgeführt werden und evtl. Folgearbeiten ordnungsgemäß erfolgen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Übertragung der Baumkontrollen auf den Forstzweckverband zu und beteiligt sich an den anteilig auf die Ortsgemeinde entfallenden Kosten für die Baumkontrollen und evtl. Folgearbeiten. Die anteiligen Kosten ergeben sich aus jeweiliger Abrechnung des FZV.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

b) Ausschreibung der Erstkontrolle und Ersterfassung durch ein Fachunternehmen

Die Ersterfassung soll durch einen noch zu beauftragenden Fachbetrieb erfolgen, da diese vom zeitlichen Umfang her nicht durch den FZV geleistet werden kann. Die Arbeiten werden entsprechend ausgeschrieben.

Wie in dem Schreiben vom 10.02.2017 bereits angegeben, ist mit Kosten von ca. 10,00 € brutto für die Ersterfassung je Baum auszugehen. Näheres hierzu ergibt sich erst nach Vorliegen des Ausschreibungsergebnisses.

Die Ausschreibung wird von der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg für alle Ortsgemeinden, die sich für die Baumkontrolle in der vorgenannten Form entscheiden, gemeinsam ausgeschrieben.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Ausschreibung der Erstkontrolle und Ersterfassung und einer gemeinsamen Ausschreibung der Arbeiten zu. Die Ortsgemeinde ist bereit, die anteiligen Kosten, die sich aus der Anzahl der kontrollierten Bäume ergibt, zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

3. Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Land Rheinland-Pfalz gemäß § 27 Abs. 3 Landeswaldgesetz (neu – ab dem 01.01.2019)

Die Holzvermarktung der Kommunen wurde bislang aufgrund eines Geschäftsbesorgungsvertrages (§ 27 Abs. 3 Satz 1 LWaldG) von Landesforsten Rheinland-Pfalz durchgeführt. Wie bereits in der Ortsbürgermeisterdienstversammlung mitgeteilt, wird aufgrund des Kartellverfahrens in Baden-Württemberg und der Änderung des Landeswaldgesetzes zum 01.01.2019, ab diesem Zeitpunkt die Holzvermarktung nicht mehr durch Landesforsten Rheinland-Pfalz für die Kommunen durchgeführt. Die vorgelagerten Tätigkeiten (Auszeichnen, Einschlag, Wirtschaftsplan etc.) werden auch weiterhin von Landesforsten durchgeführt.

Derzeit befindet sich die Holzvermarktungsgesellschaft „Hunsrück-Mittelrhein“ in Gründung, die ab dem 01.01.2019 ihre Tätigkeit (Holzvermarktung) für die Kommunen aufnehmen wird.

Das Forstamt Simmern hat nun fristgerecht den mit der jeweiligen Kommune bestehenden Geschäftsbesorgungsvertrag zum 30.09.2018 gekündigt. Da dieser Vertrag neben der Verwertung des Holzes auch noch die Verwertung der sonstigen Walderzeugnisse, sowie die Beauftragung von Unternehmen und die Beschaffung von notwendigen Materialien und Geräten umfasste, ist der Vertrag diesbezüglich neu abzuschließen.

Der Ortsgemeinderat beschließt gemäß § 27 Abs. 3 Landeswaldgesetz (LWaldGneu) folgenden Vertrag mit Landesforsten Rheinland-Pfalz zu schließen:

- I. Die Gemeinde überträgt dem Land Rheinland-Pfalz die Verwertung der Walderzeugnisse mit Ausnahme des Holzes aus ihrem Wald.
- II. Die Gemeinde überträgt dem Land Rheinland-Pfalz im Rahmen des von ihr verabschiedeten jährlichen Wirtschaftsplanes die Beauftragung von Unternehmen und die Beschaffung der für den Forstbetrieb notwendigen Geräte und Materialien.
Im Rahmen der Bereitstellung des Holzes werden die AGB-Forst des Landesbetriebes Landesforsten Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung zur Geschäftsgrundlage von Unternehmereinsätzen im Wald der Gemeinde gemacht.
- III. Der Vertrag gilt ab dem 01.01.2019 und kann bis zum 30. September eines jeden Jahres mit Wirkung vom 31. Dezember gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Hinweis: Diese Dienstleistungen sind nach § 27 Abs. 5 Landeswaldgesetz kostenfrei von Landesforsten zu erbringen.

Die AGB-Forst sollte anerkannt werden, da die Zertifizierung des Waldes nach PEFC ansonsten gefährdet sein könnte.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Da die Gesetzesänderung erst zum 01.01.2019 in Kraft tritt, der „alte“ Geschäftsbesorgungsvertrag jedoch nur bis 30.09.2018 Gültigkeit hat, bietet Landesforsten Rheinland-Pfalz an, den gekündigten Vertrag bis zum 31.12.2018 fortbestehen zu lassen.

Der Ortsgemeinderat beschließt das Angebot von Landesforsten Rheinland-Pfalz anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Förderanträge nach der Förderrichtlinie der Ortsgemeinde

██████████	Austausch von 8 Fenstern Förderung je 250,00 € Förderbetrag 2.000,00 €
██████████	Speichersystem von Stromerzeugung Investitionsbetrag 10.115,00€ max. Betrag 2.000,00 €
██████████	Austausch einer Außentür Investitionsbetrag 1.009,03 Förderung 30% 302,71 €

Der Ortsgemeinderat beschließt die Auszahlung der Beträge nach der Förderrichtlinie.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Neuvermessung eines Grundstückes

Der im Eigentum der Ortsgemeinde erschlossenen Bauplatz Flur -- Nr. 18/22 steht zum Verkauf an.

Um die weitere Erschließung des Grundstückes 18/26 zu ermöglichen soll der Bauplatz 18/22 um 6 Meter südlich verschoben werden. Dazu sind Neuvermessungen und Grenzmarkierungen notwendig.

Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich, da keine Festsetzungen betroffen sind.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Grundstück 18/26 wird in einem späteren Verfahren geklärt.

Der Ortsbürgermeister wird beauftragt die Neuvermessung zu beantragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Beschaffung von Spielgeräten

Beim letzten Treffen zur Dorfentwicklung wurde eine Erweiterung der Spielgeräte um eine Rutsche und eine Reckanlage als sinnvoll angesehen.

Dazu liegt dem Ortsgemeinderat ein Angebot der Fa. Play Team, Industriestr. 56277 Emmelshausen mit einem Gesamtbetrag von 5.208,39 € vor.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Spielgeräte zu beschaffen und in Eigenleistung auf zu stellen.

Eventuell fehlende Mittel im Haushaltsplan werden überplanmäßig bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Verschiedenes

Dazu wurde das Wort nicht mehr gewünscht.

Kuhn, Ortsbürgermeister